



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 6. Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 10.03.1994

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458/SGV NW 215) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 26.08.2020 folgende Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 10.03.1994 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Ziffern 1, 2 und 3 der Satzung der Stadt Arnsberg für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren erhalten folgende Fassung:

1. Rettungstransportwagen (RTW)

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.1 | Gebühr innerhalb des Stadtgebietes ohne Notarzt | 750,00 € |
| 1.2 | Gebühr innerhalb des Stadtgebietes mit Notarzt | 1.439,00 € |
| 1.3 | Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes wird zusätzlich zu der Pauschalgebühr eine Gebühr pro Kilometer in Höhe von erhoben | 2,50 € |

2. Krankentransportwagen (KTW)

- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.1 | Gebühr innerhalb des Stadtgebietes | 723,00 € |
| 2.2 | Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes wird zusätzlich zu der Pauschalgebühr eine Gebühr pro Kilometer in Höhe von erhoben | 2,40 € |

3. Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 3.1 | Gebühr innerhalb des Stadtgebietes für das NEF | 657,00 € |
| 3.2 | Gebühr für den Notarzt | 689,00 € |

3.3 Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes werden zusätzlich zur vorgenannten Gebühr je Kilometer berechnet:

Fahrtstrecke bis zu 300 km	je km	2,50 €
Fahrtstrecke ab 301 km	je km	2,40 €

§ 3 Ziffern 4 und 5.1 – 5.4 der Satzung der Stadt Arnsberg für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren bleiben unverändert bestehen.

Artikel 2

Diese 6. Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 10.03.1994 tritt zum 15. Sept. 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 10.03.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 07.09.2020

gez. Ralf Paul Bittner
Bürgermeister